

Interessengemeinschaft Unihockey Nordwestschweiz

Statuten

Ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1. Unter der Bezeichnung «IG Unihockey Nordwestschweiz» besteht ein Verein ohne Gewinnabsicht gemäss Art. 60ff ZGB. Er hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- 1.2. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni.
- 1.3. Für Verpflichtungen haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich, ausser bei unerlaubten und strafbaren Handlungen.
- 1.4. Jedes Mitglied und die Vorstandsmitglieder haften einzeln gegenüber dem Verein für Schäden, die sie durch eigenes Verschulden verursachen.

2. Zweck

- 2.1. Die IG setzt sich folgende Ziele:
 - a) Unihockey in der Nordwestschweiz soll durch zusätzliche Attraktionen, Herausforderungen und Zusammenarbeiten besonders im Nachwuchsbereich gefördert werden
 - b) Das Betreiben der U15 Regionalauswahl Nordwestschweiz gemäss dem Konzept von Swiss Unihockey
- 2.2. Die IG schafft Kontakte zu den angeschlossenen Vereinen.
- 2.3. Die IG vertritt die Interessen der angeschlossenen Vereine gegenüber Swiss Unihockey und weiteren Organisationen und Behörden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der IG können alle Vereine beitreten, die sich aktiv für die Förderung von Unihockey in der Region Nordwestschweiz einsetzen.
- 3.2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich beantragt werden. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.
- 3.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu entrichten, den die Mitgliederversammlung bestimmt. Die aktuellen Mitgliederbeiträge werden in Anhang 1 aufgeführt.
- 3.4. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt schriftlich zuhanden des Vorstandes.
- 3.5. Nach erfolgtem Austritt bestehen die finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Vereinsjahrs.
- 3.6. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln.
- 3.7. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen.

4. Organisation

- 4.1. Die Organe der IG sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle
- 4.2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 Personen. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 4.3. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IG.
- 5.2. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.
- 5.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie wird mindestens 40 Tage zum Voraus durch Zustellung der Einladung und der Traktandenliste an alle Mitglieder einberufen.
- 5.4. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 5.5. Ebenso können mindestens 5 Mitglieder beim Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Sie haben die Geschäfte zu bezeichnen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Versammlung innerhalb von 60 Tagen durchzuführen.
- 5.6. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an den Präsidenten der IG zu richten.
- 5.7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5.8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 5.9. Massgebend bei Wahlen und Abstimmungen sind die an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.10. Bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit werden die ungültigen und leeren Stimmen bzw. Enthaltungen nicht mitgerechnet.
- 5.11. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 5.13. Beschlüsse über den Erlass und die Änderungen von Statuten und Reglementen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung.

6. Finanzen

- 6.1. Die Einnahmen des Vereinen bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - weiteren Einnahmen.
- 6.2. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einhaltung des genehmigten Budgets durch die Mitgliederversammlung.
- 6.3. Das Vereinsvermögen wird durch den Kassier verwaltet. Er führt die Buchhaltung des Vereins.
- 6.4. Der Vorstand und die Revisionsstelle können jederzeit Einsicht in die Kassenführung des Vereins verlangen.
- 6.5. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Bei Auflösung der IG entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.
- 7.2. Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt.

Liestal, 1. April 2011

Anhang 1: Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge setzen sich aus 2 Komponenten zusammen:

1. Ordentlicher Mitgliederbeitrag
2. Juniorenkomponente

Ordentlicher Jahresbeitrag:

Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt für alle Mitglieder 100.- pro Jahr.

Juniorenkomponente:

Die Juniorenkomponente bildet die Voraussetzung, um Junioren an die U15 Regionalauswahl zu entsenden. Der Betrag basiert auf der Anzahl gelöster Juniorenlizenzen bei Swiss Unihockey in den Jahrgängen, die aktuell für die U15 Regionalauswahl berechtigt sind. Aufgrund der Anzahl gelöster Lizenzen und dem genehmigten Budget für die U15 Regionalauswahl wird ein Betrag pro Lizenz berechnet. Die Anzahl gelöster Lizenzen wird bei Saisonbeginn bei Swiss Unihockey angefragt.